Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
27. September 2013

Resolution 2118 (2013)

verabschiedet auf der 7038. Sitzung des Sicherheitsrats am 27. September 2013

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011, 21. März 2012 und 5. April 2012 sowie auf seine Resolutionen 1540 (2004), 2042 (2012) und 2043 (2012),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien,

bekräftigend, dass die Verbreitung chemischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unter Hinweis darauf, dass die Arabische Republik Syrien am 22. November 1968 dem am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege beigetreten ist,

feststellend, dass die Arabische Republik Syrien am 14. September 2013 ihre Beitrittsurkunde zu dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen („Übereinkommen“) beim Generalsekretär hinterlegt und erklärt hat, dass sie die Bestimmungen des Übereinkommens befolgen und getreu und ehrlich einhalten werde und das Übereinkommen bis zu seinem Inkrafttreten für die Arabische Republik Syrien vorläufig anwenden werde,

begrüßend, dass der Generalsekretär die Mission der Vereinten Nationen zur Untersuchung von Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien („Mission“) eingerichtet hat, gemäß Resolution 42/37 C der Generalversammlung vom 30. November 1987 und bekräftigt durch Resolution 620 (1988) des Sicherheitsrats vom 26. August 1988, und *mit dem Ausdruck* seiner Anerkennung für die Arbeit der Mission,

in Anerkennung des Berichts der Mission vom 16. September 2013 (S/2013/553), *unterstreichend*, dass die Mission ihr Mandat erfüllen muss, und *betonend*, dass künftige glaubhafte Vorwürfe über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien untersucht werden sollen,

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll des Sicherheitsrats (S/INF/69).

zutiefst empört darüber, dass nach den Schlussfolgerungen im Bericht der Mission am 21. August 2013 im Umland von Damaskus chemische Waffen eingesetzt wurden, *es verurteilend*, dass als Folge davon Zivilpersonen getötet wurden, *bekräftigend*, dass der Einsatz chemischer Waffen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, und *betonend*, dass die für einen Einsatz chemischer Waffen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

unter Hinweis auf die nach Resolution 1540 (2004) bestehende Verpflichtung, dass alle Staaten die Gewährung jeder Form von Unterstützung für nichtstaatliche Akteure unterlassen, die versuchen, Massenvernichtungswaffen, einschließlich chemischer Waffen, und ihre Trägersysteme zu entwickeln, zu erwerben, herzustellen, zu besitzen, zu transportieren, weiterzugeben oder einzusetzen;

unter Begrüßung des am 14. September 2013 in Genf zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika vereinbarten Rahmens für die Beseitigung der syrischen chemischen Waffen (S/2013/565), mit dem Ziel, dafür zu sorgen, dass das Chemiewaffenprogramm der Arabischen Republik Syrien auf die rascheste und sicherste Weise vernichtet wird, und *mit dem Ausdruck* seiner Entschlossenheit, die chemischen Waffen und ihre Komponenten in der Arabischen Republik Syrien sofort internationaler Kontrolle zu unterstellen,

unter Begrüßung des Beschlusses des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) vom 27. September 2013, mit dem besondere Verfahren für die rasche Vernichtung des Chemiewaffenprogramms der Arabischen Republik Syrien und die strenge Verifikation dieser Vernichtung geschaffen werden, und *mit dem Ausdruck* seiner Entschlossenheit, die Vernichtung des Chemiewaffenprogramms der Arabischen Republik Syrien gemäß dem im Beschluss des Exekutivrats der OVCW vom 27. September 2013 enthaltenen Zeitplan zu gewährleisten,

betonend, dass die Lösung der derzeitigen Krise in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung stehenden politischen Prozess auf der Grundlage des Genfer Kommuniqués vom 30. Juni 2012 erfolgen kann, und *betonend*, dass die internationale Syrien-Konferenz so bald wie möglich einberufen werden muss,

feststellend, dass der Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *stellt fest*, dass der Einsatz chemischer Waffen, gleichviel wo er stattfindet, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

2. *verurteilt* mit allem Nachdruck jeden Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere den Angriff vom 21. August 2013, unter Verstoß gegen das Völkerrecht;

3. *schließt sich* dem Beschluss des Exekutivrats der OVCW vom 27. September 2013 *an*, der besondere Verfahren für die rasche Vernichtung des Chemiewaffenprogramms der Arabischen Republik Syrien und die strenge Verifikation dieser Vernichtung vorsieht, und fordert, dass er auf die rascheste und sicherste Weise vollständig durchgeführt wird;

4. *beschließt*, dass die Arabische Republik Syrien chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch

chemische Waffen unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder an nichtstaatliche Akteure weitergeben darf;

5. *unterstreicht*, dass keine Partei in der Arabischen Republik Syrien chemische Waffen einsetzen, entwickeln, herstellen, erwerben, lagern, zurückbehalten oder weitergeben soll;

6. *beschließt*, dass die Arabische Republik Syrien den Beschluss des Exekutivrats der OVCW vom 27. September 2013 (Anlage I) unter allen Aspekten einzuhalten hat;

7. *beschließt*, dass die Arabische Republik Syrien mit der OVCW und den Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten hat, namentlich indem sie ihren einschlägigen Empfehlungen nachkommt, das von der OVCW oder den Vereinten Nationen bestellte Personal anerkennt, die Sicherheit der Tätigkeit dieses Personals gewährleistet und sicherstellt, diesem Personal sofortigen und ungehinderten Zugang zu sämtlichen Orten gewährt sowie das Recht, diese Orte in Wahrnehmung seiner Aufgaben zu inspizieren, und den sofortigen und ungehinderten Zugang zu den Personen gestattet, bei denen die OVCW Grund zu der Annahme hat, dass sie für die Zwecke ihres Mandats wichtig sind, und *beschließt*, dass alle Parteien in der Arabischen Republik Syrien in dieser Hinsicht uneingeschränkt zu kooperieren haben;

8. *beschließt*, ein aus Personal der Vereinten Nationen bestehendes Vorausteam zu ermächtigen, frühe Unterstützung für die Tätigkeiten der OVCW in der Arabischen Republik Syrien bereitzustellen, *ersucht* den Generaldirektor der OVCW und den Generalsekretär, bei der Durchführung des Beschlusses des Exekutivrats vom 27. September 2013 und dieser Resolution eng zusammenzuarbeiten, namentlich auch im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten vor Ort, und *ersucht ferner* den Generalsekretär, in Absprache mit dem Generaldirektor der OVCW und gegebenenfalls der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation dem Rat innerhalb von 10 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen zur Rolle der Vereinten Nationen bei der Beseitigung des Chemiewaffenprogramms der Arabischen Republik Syrien vorzulegen;

9. *stellt fest*, dass die Arabische Republik Syrien Vertragspartei des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen ist, *beschließt*, dass das von der OVCW bestellte Personal, das die in dieser Resolution oder in dem Beschluss des Exekutivrats der OVCW vom 27. September 2013 vorgesehenen Tätigkeiten durchführt, die in Teil II Abschnitt B des Verifikationsanhangs des Chemiewaffenübereinkommens aufgeführten Vorrechte und Immunitäten genießt, und *fordert* die Arabische Republik Syrien *auf*, mit den Vereinten Nationen und der OVCW Vereinbarungen über die Modalitäten zu schließen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in Abstimmung mit dem Generaldirektor der OVCW und dem Generalsekretär Unterstützung bereitzustellen, darunter Personal, technischen Sachverstand, Informationen, Ausrüstung, Finanzmittel und sonstige Ressourcen und Hilfe, um die OVCW und die Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, die Beseitigung des Chemiewaffenprogramms der Arabischen Republik Syrien durchzuführen, und *beschließt*, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, die vom Generaldirektor der OVCW ermittelten chemischen Waffen zu erwerben, zu kontrollieren, zu transportieren, weiterzugeben und zu vernichten, im Einklang mit dem Ziel des Chemiewaffenübereinkommens, um die Beseitigung des Chemiewaffenprogramms der Arabischen Republik Syrien auf die rascheste und sicherste Weise zu gewährleisten;

11. *fordert* alle syrischen Parteien und die interessierten Mitgliedstaaten mit den entsprechenden Kapazitäten *nachdrücklich auf*, in enger Zusammenarbeit untereinander und mit der OVCW und den Vereinten Nationen Vorkehrungen für die Sicherheit der Überwa-

chungs- und Vernichtungsmission zu treffen, wobei er feststellt, dass der syrischen Regierung diesbezüglich die Hauptverantwortung zukommt;

12. *beschließt*, die Durchführung des Beschlusses des Exekutivrats der OVCW vom 27. September 2013 und dieser Resolution in der Arabischen Republik Syrien regelmäßig zu überprüfen, *ersucht* den Generaldirektor der OVCW, dem Sicherheitsrat innerhalb von 30 Tagen und danach monatlich einen Bericht vorzulegen, über den Generalsekretär, der darin außerdem einschlägige Informationen über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Resolution aufnimmt, und *ersucht* ferner den Generaldirektor der OVCW und den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat nach Bedarf auf koordinierte Weise über jede Nichtbefolgung dieser Resolution oder des Beschlusses des Exekutivrats der OVCW vom 27. September 2013 Bericht zu erstatten;

13. *bekräftigt* seine Bereitschaft, alle Berichte der OVCW nach Artikel VIII des Chemiewaffenübereinkommens, der die Überweisung von Fällen der Nichteinhaltung an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vorsieht, rasch zu behandeln;

14. *beschließt*, dass die Mitgliedstaaten den Sicherheitsrat sofort über jeden Verstoß gegen die Resolution 1540 (2004) unterrichten, einschließlich über den Erwerb von chemischen Waffen, ihren Trägersystemen und dazugehörigem Material durch nichtstaatliche Akteure, damit die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können;

15. *verleiht* seiner nachdrücklichen Überzeugung *Ausdruck*, dass die für den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden sollen;

16. *schließt sich* uneingeschräkt dem Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012 (Anlage II) *an*, in dem eine Reihe wichtiger Schritte dargelegt werden, beginnend mit der Einsetzung eines Übergangs-Regierungsorgans, das umfassende Exekutivbefugnisse ausübt, dem Mitglieder der derzeitigen Regierung, der Opposition und sonstiger Gruppen angehören könnten und das auf der Grundlage gegenseitigen Einvernehmens gebildet wird;

17. *fordert*, dass so bald wie möglich eine internationale Syrien-Konferenz einberufen wird, um das Genfer Kommuniqué umzusetzen, *fordert* alle syrischen Parteien *auf*, sich ernsthaft und konstruktiv an der Genfer Syrien-Konferenz zu beteiligen, und *unterstreicht*, dass sie das syrische Volk voll repräsentieren und sich auf die Umsetzung des Genfer Kommuniqués und die Herbeiführung von Stabilität und Aussöhnung verpflichten sollen;

18. *bekräftigt*, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Gewährung jeder Form von Unterstützung für nichtstaatliche Akteure zu unterlassen, die versuchen, nukleare, chemische oder biologische Waffen und ihre Trägersysteme zu entwickeln, zu erwerben, herzustellen, zu besitzen, zu transportieren, weiterzugeben oder einzusetzen, und *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die der Arabischen Republik Syrien benachbarten Mitgliedstaaten, *auf*, alle Verstöße gegen diese Ziffer umgehend dem Sicherheitsrat zu melden;

19. *verlangt*, dass nichtstaatliche Akteure nukleare, chemische oder biologische Waffen und ihre Trägersysteme weder entwickeln, erwerben, herstellen, besitzen, transportieren, weitergeben noch einsetzen, und *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die der Arabischen Republik Syrien benachbarten Mitgliedstaaten, *auf*, alle im Widerspruch zu dieser Ziffer stehenden Handlungen umgehend dem Sicherheitsrat zu melden;

20. *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten die Beschaffung chemischer Waffen und dazugehöriger Ausrüstung, Güter und Technologie oder Hilfe aus der Arabischen Republik Syrien durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, gleichviel ob sie ihren Ursprung in dem Hoheitsgebiet der Arabischen Republik Syrien haben oder nicht, verbieten;

21. *beschließt*, im Falle der Nichtbefolgung dieser Resolution, einschließlich eines unerlaubten Transfers chemischer Waffen oder jedes Einsatzes chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien, gleichviel durch wen, Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu verhängen;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage I

Beschluss des Exekutivrats der OVCW

Beschluss über die Vernichtung der syrischen chemischen Waffen

Der Exekutivrat,

daran erinnernd, dass die Vorsitzende des Exekutivrats im Anschluss an seine Zweiunddreißigste Sitzung am 27. März 2013 eine Erklärung (EC-M-32/2/Rev. 1 vom 27. März 2013) herausgab, in der tiefe Besorgnis darüber bekundet wurde, dass in der Arabischen Republik Syrien möglicherweise chemische Waffen eingesetzt wurden, und worin unterstrichen wurde, dass der Einsatz chemischer Waffen, gleichviel durch wen und unter welchen Umständen, verwerflich wäre und in völligem Widerspruch zu den rechtlichen Normen und Standards der internationalen Gemeinschaft stünde;

sowie daran erinnernd, dass auf der Dritten Überprüfungskonferenz (RC-3/3*, 19. April 2013) tiefe Besorgnis darüber bekundet wurde, dass in der Arabischen Republik Syrien möglicherweise chemische Waffen eingesetzt wurden, und unterstrichen wurde, dass der Einsatz chemischer Waffen, gleichviel durch wen und unter welchen Umständen, verwerflich wäre und in völligem Widerspruch zu den rechtlichen Normen und Standards der internationalen Gemeinschaft stünde;

im Hinblick auf den „Bericht über den mutmaßlichen Einsatz chemischer Waffen im Gebiet Ghouta von Damaskus am 21. August 2013“ (S/2013/553 vom 16. September 2013), den die Mission der Vereinten Nationen zur Untersuchung von Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien erarbeitet hat und der zu dem Schluss kommt, dass „in dem anhaltenden Konflikt zwischen den Parteien in der Arabischen Republik Syrien in verhältnismäßig großem Umfang chemische Waffen eingesetzt wurden, auch gegen Zivilpersonen und unter ihnen Kinder“;

unter entschiedenster Verurteilung des Einsatzes chemischer Waffen;

unter Begrüßung des von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischer Föderation am 14. September 2013 vereinbarten Rahmens für die Beseitigung der syrischen chemischen Waffen (EC-M-33/NAT.1 vom 17. September 2013);

feststellend, dass die Arabische Republik Syrien in ihrer Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. September 2013 ihre Absicht bekannt gab, das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (im Folgenden „Übereinkommen“) vorläufig anzuwenden;

feststellend, dass die Arabische Republik Syrien am 14. September 2013 ihre Beitrittsurkunde zu dem Übereinkommen beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt und erklärt hat, dass sie die Bestimmungen des Übereinkommens befolgen und sie getreu und ehrlich einhalten werde und das Übereinkommen bis zu seinem Inkrafttreten für die Arabische Republik Syrien vorläufig anwenden werde, was allen Vertragsstaaten vom Verwahrer am gleichen Tag notifiziert wurde (C.N.592.2013.TREATIES-XXVI.3), und berücksichtigend, dass der Verwahrer von den Vertragsstaaten keine gegenteilige Mitteilung in Bezug auf diese Erklärung erhalten hat;

ferner feststellend, dass das Übereinkommen für die Arabische Republik Syrien am 14. Oktober 2013 in Kraft tritt;

in Anbetracht des außergewöhnlichen Charakters der Situation, die durch die syrischen chemischen Waffen gegeben ist, und in dem festen Willen, sicherzustellen, dass die für die Vernichtung des syrischen Chemiewaffenprogramms erforderlichen Tätigkeiten in Erwartung des förmlichen Inkrafttretens des Übereinkommens für die Arabische Republik Syrien sofort beginnen und auf die rascheste und sicherste Weise durchgeführt werden;

sowie in Anbetracht des Angebots der Regierung der Arabischen Republik Syrien, sofort eine technische Delegation der OVCW zu empfangen und mit der OVCW im Einklang mit der vorläufigen Anwendung des Übereinkommens vor seinem Inkrafttreten für die Arabische Republik Syrien zusammenzuarbeiten, und feststellend, dass die Arabische Republik Syrien dem Technischen Sekretariat seine Nationale Behörde mitgeteilt hat;

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die vorläufige Anwendung des Übereinkommens seinen Bestimmungen in Bezug auf die Arabische Republik Syrien sofortige Wirkung verleiht;

ferner feststellend, dass die Arabische Republik Syrien am 19. September 2013 die ausführlichen Informationen vorlegte, darunter die Bezeichnungen, Arten und Mengen seiner chemischen Kampfstoffe, die Arten der Munition und der Standort und die Form der Lagereinrichtungen, der Produktionseinrichtungen und der Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen;

ferner feststellend, dass nach Artikel VIII Absatz 36 des Übereinkommens der Exekutivrat nach seiner Prüfung von Zweifeln oder Bedenken wegen der Einhaltung des Übereinkommens und der Fälle der Nichteinhaltung in besonders schwerwiegenden und dringenden Fällen die Frage oder Angelegenheit samt einschlägigen Informationen und Schlussfolgerungen unmittelbar der Generalversammlung oder dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zur Kenntnis bringt;

unter Berücksichtigung des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 17. Oktober 2000;

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle verbleibenden Staaten, die nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind, dieses dringend und ohne Vorbedingungen zu ratifizieren oder ihm beizutreten, im Interesse der Erhöhung ihrer eigenen nationalen Sicherheit sowie des dadurch geleisteten Beitrags zum Weltfrieden und zur globalen Sicherheit; und

daran erinnernd, dass nach Artikel IV Absatz 8 und Artikel V Absatz 10 des Übereinkommens ein Staat, der dem Übereinkommen nach 2007 beitritt, seine chemischen Waffen und seine Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen so bald wie möglich vernichtet und der Exekutivrat „die Reihenfolge der Vernichtung und die Verfahren für eine strenge Verifikation“ dieser Vernichtung festlegt;

1. beschließt hiermit, dass die Arabische Republik Syrien

a) dem Technischen Sekretariat spätestens 7 Tage nach der Annahme dieses Beschlusses in Ergänzung zu den am 19. September 2013 bereitgestellten Informationen weitere Informationen über die chemischen Waffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel II Absatz 1 des Übereinkommens vorlegt, die sich im Eigentum oder im Besitz der Arabischen Republik Syrien oder unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle befinden, insbesondere:

i) die chemische Bezeichnung und die militärische Bezeichnung jeder Chemikalie in seinen Beständen chemischer Waffen, einschließlich der Vorprodukte und Toxine, und ihre Mengen;

ii) die spezielle Art von Munition, Tochtermunition und Geräten in seinen Beständen chemischer Waffen, einschließlich der genauen Mengen jeder Art, die verfüllt und nichtverfüllt sind; und

iii) den Standort aller seiner chemischen Waffen, Lagereinrichtungen für chemische Waffen, Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen, einschließlich Misch- und Fülleinrichtungen, und Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für chemische Waffen, unter Angabe der genauen geografischen Koordinaten;

b) dem Technischen Sekretariat spätestens 30 Tage nach der Annahme dieses Beschlusses die nach Artikel III des Übereinkommens vorgeschriebene Meldung abgibt;

c) die Beseitigung des gesamten Materials und der gesamten Ausrüstung für chemische Waffen in der ersten Jahreshälfte 2014 abschließt, nach Maßgabe der vom Rat spätestens bis zum 15. November 2013 zu beschließenden detaillierten Anforderungen samt Zwischenzielen für die Vernichtung;

d) die Vernichtung der Ausrüstung für die Herstellung und die Mischung/Verfüllung chemischer Waffen so bald wie möglich und in jedem Fall spätestens bis zum 1. November 2013 vollständig abschließt;

e) bei allen Aspekten der Durchführung dieses Beschlusses umfassend zusammenarbeitet, auch indem sie dem Personal der OVCW das sofortige und uneingeschränkte Recht gewährt, sämtliche Stätten in der Arabischen Republik Syrien zu inspizieren;

f) eine Amtsperson als Hauptansprechpartner für das Technische Sekretariat benennt und mit den Befugnissen ausstattet, die erforderlich sind, um die vollständige Durchführung dieses Beschlusses sicherzustellen;

2. beschließt ferner, dass das Technische Sekretariat

a) allen Vertragsstaaten 5 Tage nach Eingang alle in diesem Beschluss genannten Informationen oder Meldungen zur Verfügung stellt, die im Einklang mit dem Anhang über den Schutz vertraulicher Informationen zu dem Übereinkommen behandelt werden;

b) so bald wie möglich und in jedem Fall spätestens bis zum 1. Oktober 2013 Inspektionen in der Arabischen Republik Syrien gemäß diesem Beschluss einleitet;

c) spätestens 30 Tage nach der Annahme dieses Beschlusses alle Einrichtungen, die auf der in Ziffer 1 a) genannten Liste enthalten sind, inspiziert;

d) so bald wie möglich jede andere Stätte inspiziert, von der ein Vertragsstaat feststellt, dass sie mit dem syrischen Chemiewaffenprogramm verbunden ist, sofern nicht der Generaldirektor dies für ungerechtfertigt erachtet oder die Angelegenheit im Rahmen des Prozesses der Konsultation und der Zusammenarbeit beigelegt wird;

e) ermächtigt ist, kurzfristig qualifizierte Inspektoren und andere technische Sachverständige einzustellen sowie kurzfristig Inspektoren, andere technische Sachverständige und sonstiges benötigtes Personal, dessen Dienstverhältnis vor kurzem geendet hat, erneut einzustellen, um die effiziente und wirksame Durchführung dieses Beschlusses im Einklang mit Artikel VIII Absatz 44 des Übereinkommens sicherzustellen; und

f) dem Rat monatlich über die Durchführung dieses Beschlusses Bericht erstattet, namentlich über die Fortschritte der Arabischen Republik Syrien bei der Erfüllung der Anforderungen dieses Beschlusses und des Übereinkommens, die vom Technischen Sekretariat in Bezug auf die Arabische Republik Syrien durchgeführten Tätigkeiten und seinen Bedarf an zusätzlichen Ressourcen, insbesondere technischen und personellen Ressourcen;

3. beschließt ferner,

a) dringend die Finanzierungsmechanismen für die vom Technischen Sekretariat in Bezug auf die Arabische Republik Syrien durchgeführten Tätigkeiten zu prüfen und alle Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, aufzufordern, freiwillige Beiträge zu den Tätigkeiten zu leisten, die in Durchführung dieses Beschlusses unternommen werden;

b) innerhalb von 24 Stunden zusammenzutreten, wenn der Generaldirektor mitteilt, dass die Arabische Republik Syrien die Erfüllung der Anforderungen dieses Beschlusses oder des Übereinkommens verzögert, was unter anderem die in Teil II Absatz 7 des Anhangs über die Durchführung und Verifikation zu dem Übereinkommen genannten Fälle einschließt, oder dass die Arabische Republik Syrien mangelhaft zusammenarbeitet oder ein anderes Problem im Hinblick auf die Durchführung dieses Beschlusses aufgetreten ist, und bei diesem Treffen zu prüfen, ob die Angelegenheit samt einschlägigen Informationen und Schlussfolgerungen im Einklang mit Artikel VIII Absatz 36 des Übereinkommens dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zur Kenntnis gebracht werden soll;

c) mit der Angelegenheit befasst zu bleiben;

d) anzuerkennen, dass dieser Beschluss aufgrund des außergewöhnlichen Charakters der Situation getroffen wird, die durch die syrischen chemischen Waffen gegeben ist, und dass dadurch kein Präzedenzfall für die Zukunft geschaffen wird.

Anlage II

Schlusskommuniqué der Aktionsgruppe für Syrien

30. Juni 2012

1. Die Generalsekretäre der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten, die Außenminister Chinas, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Türkei, Iraks (Vorsitzender des Gipfeltreffens der Liga der arabischen Staaten), Kuwaits (Vorsitzender des Außenministerrats der Liga der arabischen Staaten) und Katars (Vorsitzender des Syrien-Ausschusses der Liga der arabischen Staaten) sowie die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik traten am 30. Juni 2012 im Büro der Vereinten Nationen in Genf als Aktionsgruppe für Syrien unter dem Vorsitz des Gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien zusammen.

2. Die Mitglieder der Aktionsgruppe sind zusammengekommen, weil sie über die Situation in der Arabischen Republik Syrien höchst beunruhigt sind. Sie verurteilen mit Nachdruck die fortgesetzten und eskalierenden Tötungen, Zerstörungen und Menschenrechtsmissbräuche. Sie sind höchst besorgt über den fehlenden Schutz für die Zivilbevölkerung, die Intensivierung der Gewalt, das Potenzial für einen noch tiefgreifenderen Konflikt in dem Land und die regionalen Dimensionen des Problems. Der inakzeptable Charakter und die Größenordnung der Krise verlangen nach einer gemeinsamen Position und gemeinsamem internationalem Handeln.

3. Die Mitglieder der Aktionsgruppe bekennen sich zur Souveränität, Unabhängigkeit, nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien. Sie sind entschlossen, vordringlich und intensiv auf die Beendigung der Gewalt und der Menschenrechtsmissbräuche hinzuwirken und die Einleitung eines politischen Prozesses unter syrischer Führung zur Herbeiführung eines Übergangs zu erleichtern, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt und es dazu befähigt, unabhängig und demokratisch über seine eigene Zukunft zu entscheiden.

4. Um diese gemeinsamen Ziele zu erreichen, haben die Mitglieder der Aktionsgruppe a) Schritte und Maßnahmen der Parteien zur Gewährleistung der vollständigen Durchführung des Sechs-Punkte-Plans und der Resolutionen 2042 (2012) und 2043 (2012) des Sicherheitsrats, einschließlich einer sofortigen Einstellung der Gewalt in allen ihren Formen, festgelegt, b) Grundsätze und Leitlinien für einen politischen Übergangsprozess vereinbart, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, und c) Maßnahmen vereinbart, die sie zur Durchführung dieser Ziele ergreifen werden, um die Anstrengungen des Gemeinsamen Sondergesandten zur Erleichterung eines politischen Prozesses unter syrischer Führung zu unterstützen. Sie sind überzeugt, dass dies Fortschritte vor Ort fördern und unterstützen kann und dazu beitragen wird, einen Übergangsprozess unter syrischer Führung zu erleichtern und zu unterstützen.

Festgelegte Schritte und Maßnahmen der Parteien zur Gewährleistung der vollständigen Durchführung des Sechs-Punkte-Plans und der Resolutionen 2042 (2012) und 2043 (2012) des Sicherheitsrats, einschließlich einer sofortigen Einstellung der Gewalt in allen ihren Formen

5. Die Parteien müssen den Sechs-Punkte-Plan und die Resolutionen 2042 (2012) und 2043 (2012) des Sicherheitsrats vollständig durchführen. Zu diesem Zweck

a) müssen sich alle Parteien erneut verpflichten, die bewaffnete Gewalt in allen ihren Formen dauerhaft einzustellen und den Sechs-Punkte-Plan umgehend umzusetzen, ohne

die Maßnahmen anderer abzuwarten. Die Regierung und die bewaffneten Oppositionsgruppen müssen mit der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien (UNSMIS) zusammenarbeiten, mit dem Ziel, die Umsetzung des Plans im Einklang mit dem Mandat der Mission voranzutreiben;

b) muss die Einstellung der bewaffneten Gewalt dauerhaft sein und von umgehenden, glaubhaften und sichtbaren Maßnahmen der Regierung der Arabischen Republik Syrien begleitet sein, die anderen Punkte des Sechs-Punkte-Planes durchzuführen, insbesondere

i) willkürlich inhaftierte Personen, namentlich besonders schutzbedürftige Kategorien von Personen und an friedlichen politischen Aktivitäten beteiligte Personen, rascher und in größerer Zahl freilassen, über geeignete Kanäle unverzüglich eine Liste aller Orte vorlegen, an denen solche Personen inhaftiert sind, sofort damit beginnen, Zugang zu diesen Orten zu verschaffen, und über geeignete Kanäle rasch auf alle schriftlichen Ersuchen um Informationen über diese Personen, Zugang zu ihnen oder ihre Freilassung reagieren;

ii) gewährleisten, dass Journalisten sich im gesamten Land frei bewegen können und keinen diskriminierenden Visaregelungen unterliegen;

iii) die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf friedliche Demonstration entsprechend den rechtlichen Garantien achten;

c) müssen alle Parteien unter allen Umständen die Sicherheit der UNSMIS uneingeschränkt achten, mit der Mission umfassend zusammenarbeiten und ihre Tätigkeit in jeder Hinsicht erleichtern;

d) muss die Regierung unter allen Umständen den sofortigen und uneingeschränkten humanitären Zugang der humanitären Organisationen zu allen von den Kampfhandlungen betroffenen Gebieten gestatten. Die Regierung und alle Parteien müssen die Evakuierung der Verwundeten ermöglichen und allen Zivilpersonen, die es wünschen, gestatten, das Gebiet zu verlassen. Alle Parteien müssen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen in vollem Umfang einhalten, namentlich in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen.

Vereinbarte Grundsätze und Leitlinien für einen Übergangsprozess unter syrischer Führung

6. Die Mitglieder der Aktionsgruppe haben sich auf die nachstehenden Grundsätze und Leitlinien für einen Übergangsprozess unter syrischer Führung geeinigt.

7. Jede politische Regelung muss dem Volk der Arabischen Republik Syrien einen Übergang bringen, der

a) eine Zukunftsperspektive bietet, an der alle Menschen in der Arabischen Republik Syrien teilhaben können;

b) anhand eines festen Zeitplans klare Schritte zur Verwirklichung dieser Perspektive festlegt;

c) in einer Atmosphäre der Sicherheit für alle, der Stabilität und der Ruhe vollzogen werden kann;

d) rasch ohne weiteres Blutvergießen und ohne weitere Gewalt erreicht wird und glaubhaft ist.

8. **Zukunftsperspektive**. Das breite Spektrum der befragten Syrer hat die Bestrebungen des Volkes der Arabischen Republik Syrien klar zum Ausdruck gebracht. Es besteht ein überwältigender Wunsch nach einem Staat, der

a) wahrhaft demokratisch und pluralistisch ist und etablierten und neu auftretenden politischen Akteuren Raum bietet, auf fairer und gleicher Grundlage bei Wahlen gegeneinander anzutreten. Dies bedeutet auch, dass das Bekenntnis zu einer Mehrparteiendemokratie von Dauer sein und über eine erste Wahlrunde hinausgehen muss;

b) die internationalen Menschenrechtsnormen, die Unabhängigkeit der Richterschaft, die Rechenschaftspflicht der Regierenden und die Rechtsstaatlichkeit einhält. Es reicht nicht aus, eine solche Zusage nur zu verkünden. Dem Volk müssen Mechanismen zur Verfügung stehen, die sicherstellen, dass die Inhaber der Macht diese Zusagen auch einhalten;

c) gleiche Möglichkeiten und Chancen für alle bietet. Für Sektierertum oder Diskriminierung aus ethnischen, religiösen, sprachlichen oder sonstigen Gründen ist kein Platz. Zahlenmäßig kleineren Gemeinschaften muss die Achtung ihrer Rechte zugesichert werden.

9. **Klare Schritte des Übergangsprozesses**. Der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien wird erst enden, wenn alle Seiten dessen sicher sind, dass es einen friedlichen Weg zu einer gemeinsamen Zukunft für alle Menschen in dem Land gibt. Es ist daher unerlässlich, dass jede Regelung klare und unumkehrbare Schritte des Übergangsprozesses vorsieht, die einem festen Zeitplan folgen. Zu den wichtigsten Schritten eines jeden Übergangsprozesses gehören:

a) die Einsetzung eines Übergangs-Regierungsorgans, das in der Lage ist, ein neutrales Umfeld zu schaffen, in dem der Übergang stattfinden kann, und das umfassende Exekutivbefugnisse ausübt. Ihm könnten Mitglieder der derzeitigen Regierung, der Opposition und sonstiger Gruppen angehören, und es wird auf der Grundlage gegenseitigen Einvernehmens gebildet;

b) es ist Sache des syrischen Volkes, die Zukunft des Landes zu bestimmen. Alle Gruppen und Segmente der Gesellschaft in der Arabischen Republik Syrien müssen in die Lage versetzt werden, sich an einem Prozess des nationalen Dialogs zu beteiligen. Dieser Prozess muss nicht nur alle Seiten einschließen, sondern auch sinnvoll sein. Mit anderen Worten, seine wichtigsten Ergebnisse müssen umgesetzt werden;

c) auf dieser Grundlage kann eine Überprüfung der Verfassungsordnung und des Rechtssystems stattfinden. Das Ergebnis der Ausarbeitung der Verfassung würde der Billigung durch das Volk unterliegen;

d) sobald die neue Verfassungsordnung errichtet ist, wird es notwendig sein, freie und faire Mehrparteienwahlen zu den neu geschaffenen Institutionen und Ämtern vorzubereiten und abzuhalten;

e) Frauen müssen in allen Aspekten des Übergangsprozesses umfassend vertreten sein.

10. **Sicherheit, Stabilität und Ruhe**. Jeder Übergangsprozess ist mit Änderungen verbunden. Es ist jedoch unerlässlich, sicherzustellen, dass der Übergang in einer Weise vollzogen werden kann, die die Sicherheit aller in einem Klima der Stabilität und der Ruhe gewährleistet. Dazu ist Folgendes erforderlich:

a) Konsolidierung vollständiger Ruhe und Stabilität. Alle Parteien müssen mit dem Übergangs-Regierungsorgan zusammenarbeiten, um die dauerhafte Einstellung der Gewalt sicherzustellen. Dazu gehört der Abschluss der Kräfteabzüge und die Regelung der Frage der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der bewaffneten Gruppen;

b) wirksame Schritte zur Gewährleistung des Schutzes verwundbarer Gruppen und umgehender Maßnahmen zur Bewältigung der humanitären Probleme in den notleidenden

Gebieten. Außerdem muss dafür gesorgt werden, dass die Freilassung der Inhaftierten rasch abgeschlossen wird;

c) Kontinuität der staatlichen Institutionen und des qualifizierten Personals. Die öffentlichen Dienste müssen erhalten oder wiederhergestellt werden. Dazu gehören die Streitkräfte und die Sicherheitsdienste. Alle staatlichen Institutionen, einschließlich der Geheimdienste, haben jedoch bei ihrer Tätigkeit die menschenrechtlichen und professionellen Standards einzuhalten und müssen unter einer Führung stehen, die in der Öffentlichkeit Vertrauen erweckt und der Kontrolle des Übergangs-Regierungsorgans untersteht;

d) Bekenntnis zu Rechenschaftspflicht und nationaler Aussöhnung. Die Frage der Rechenschaft für während des gegenwärtigen Konflikts begangene Handlungen muss geregelt werden. Darüber hinaus muss es ein umfassendes Paket für die Unrechtsaufarbeitung geben, das Entschädigung oder Rehabilitation für die Opfer des gegenwärtigen Konflikts, Schritte zur nationalen Aussöhnung und Vergebung vorsieht.

11. **Rasche Schritte zur Herbeiführung einer glaubhaften politischen Einigung.** Es ist Sache des Volkes der Arabischen Republik Syrien, eine glaubhafte politische Einigung herbeizuführen, doch die Zeit wird knapp. Dabei ist Folgendes klar:

a) Die Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territoriale Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien müssen geachtet werden;

b) der Konflikt muss allein durch friedlichen Dialog und Verhandlungen gelöst werden. Die einer politischen Regelung förderlichen Bedingungen müssen jetzt geschaffen werden;

c) dem Blutvergießen muss ein Ende gesetzt werden. Alle Parteien müssen sich erneut glaubhaft zu dem Sechs-Punkte-Plan bekennen. Dies muss die Einstellung der bewaffneten Gewalt in allen ihren Formen und sofortige, glaubhafte und sichtbare Maßnahmen zur Durchführung der Punkte 2 bis 6 des Sechs-Punkte-Plans umfassen;

d) alle Parteien müssen jetzt mit dem Gemeinsamen Sondergesandten tatsächlich zusammenarbeiten. Die Parteien müssen bereit sein, effektive Gesprächspartner zu benennen, damit rasch auf eine Regelung unter syrischer Führung hingearbeitet werden kann, die den berechtigten Bestrebungen des Volkes Rechnung trägt. Der Prozess muss uneingeschränkt allen offenstehen, um sicherzustellen, dass bei der Gestaltung der politischen Regelung für den Übergangsprozess die Auffassungen aller Segmente der syrischen Gesellschaft Gehör finden;

e) die organisierte internationale Gemeinschaft, insbesondere auch die Mitglieder der Aktionsgruppe, hält sich bereit, die Umsetzung einer von den Parteien erzielten Vereinbarung maßgeblich zu unterstützen. Dies kann eine internationale Unterstützungspräsenz im Rahmen eines Mandats der Vereinten Nationen einschließen, falls darum ersucht wird. Zur Unterstützung des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung werden erhebliche Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Vereinbarte Maßnahmen

12. Die vereinbarten Maßnahmen, die die Mitglieder der Gruppe ergreifen werden, um das Vorstehende in Unterstützung der Anstrengungen des Gemeinsamen Sondergesandten zur Erleichterung eines politischen Prozesses unter syrischer Führung umzusetzen, umfassen Folgendes:

a) Die Mitglieder der Aktionsgruppe werden nach Bedarf mit den Parteien in der Arabischen Republik Syrien in Kontakt treten und gemeinsam nachhaltigen Druck auf sie ausüben, die in Ziffer 5 beschriebenen Schritte und Maßnahmen durchzuführen;

b) die Mitglieder der Aktionsgruppe lehnen jede weitere Militarisierung des Konflikts ab;

c) die Mitglieder der Aktionsgruppe betonen gegenüber der Regierung der Arabischen Republik Syrien, wie wichtig es ist, dass sie auf Aufforderung durch den Gemeinsamen Sondergesandten einen mit wirksamen Befugnissen ausgestatteten Gesprächspartner benennt, der auf der Grundlage des Sechs-Punkte-Plans und dieses Kommuniqués tätig ist;

d) die Mitglieder der Aktionsgruppe legen der Opposition eindringlich nahe, ihre Kohäsion zu stärken und in der Lage zu sein, effektive und repräsentative Gesprächspartner aufzubieten, die auf der Grundlage des Sechs-Punkte-Plans und dieses Kommuniqués tätig sind;

e) die Mitglieder der Aktionsgruppe werden den Gemeinsamen Sondergesandten und sein Team bei ihrer unverzüglichen Kontaktaufnahme mit der Regierung und der Opposition voll unterstützen und umfassende Konsultationen mit der syrischen Gesellschaft sowie mit anderen internationalen Akteuren führen, um den weiteren Weg nach vorn zu erarbeiten;

f) die Mitglieder der Aktionsgruppe würden die Einberufung eines weiteren Treffens der Aktionsgruppe durch den Gemeinsamen Sondergesandten begrüßen, falls er dies für notwendig hält, um die konkreten Fortschritte in allen in diesem Kommuniqué vereinbarten Punkten zu überprüfen und festzulegen, welche weiteren und zusätzlichen Schritte und Maßnahmen seitens der Aktionsgruppe zur Bewältigung der Krise erforderlich sind. Der Gemeinsame Sondergesandte wird außerdem die Vereinten Nationen und die Liga der arabischen Staaten unterrichtet halten.